



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 30

Schlieben, den 16. September 2020

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretung Hohenbucko	Seite 2
Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko (HS)	Seite 3
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenbucko über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbucko	Seite 5
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2015 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015	Seite 6
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2016 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016	Seite 7
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2017 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017	Seite 8
Öffentliche Ausschreibung zur Verpachtung von unbebauten Grundstücken in Hohenbucko	Seite 9
Stellenausschreibungen	Seite 9/10
Öffnung des Amtes Schlieben für den regulären Besucherverkehr	Seite 10
Bereitschaftsdienst	Seite 10
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 10

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretung Hohenbucko

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 01.09.2020, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 8 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

18.-07./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe eines Rahmenvertrages für die Wartung und Prüfung der Blitzschutzanlage in den Kindertagesstätten „Kinderland am Park“ in Lebusa und „Wichtelstübchen“ in Naundorf und für das Verwaltungsgebäudes des Amtes Schlieben

Beschluss:

Der Amtsausschuss bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe eines Rahmenvertrages für die Wartung und Prüfung der Blitzschutzanlage der Kindertagesstätte „Kinderland am Park“ in Lebusa, der Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ in Naundorf und des Verwaltungsgebäudes des Amtes Schlieben.

19.-07./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe eines Rahmenvertrages für die Wartung und Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel sowie der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel und der stationären Anlagen im Verwaltungsgebäudes des Amtes Schlieben sowie in den Kindertagesstätten „Kinderland am Park“ in Lebusa, „Wichtelstübchen“ in Naundorf und „Fröhliche Kellergeister“ in der Stadt Schlieben

Beschluss:

Der Amtsausschuss bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe eines Rahmenvertrages, über den Zeitraum von 3 Jahren, für die Wartung und Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel sowie der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel und der stationären Anlage des Amtsgebäudes des Amtes Schlieben, der Kindertagesstätte „Kinderland am Park“ in Lebusa, der Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ in Naundorf und der Kindertagesstätte „Fröhliche Kellergeister“ in Schlieben.

20.-07./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über den Abschluss eines Pachtvertrages für den Umbau einer vorhandenen Tiefenbohrung zu einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) in der Gemarkung Lebusa

Beschluss:

Der Amtsausschuss bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss über den Abschluss eines Pachtvertrages für den Umbau einer vorhandenen Tiefenbohrung zu einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) in der Gemarkung Lebusa.

21.-09./2020

zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2015

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2015.

22.-09./2020

zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2015

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2015.

23.-09./2020

zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2016

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2016.

24.-09./2020

zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2016

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2016.

25.-09./2020

zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2017

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2017.

26.-09./2020

zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2017

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2017.

27.-09./2020

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben zwischen dem Amt Schlieben und dem Amt Dahme/Mark

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben zwischen dem Amt Schlieben und dem Amt Dahme/Mark.

28.-09./2020

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der kommunalen Umsatzsteuerverwaltung durch das Amt Schlieben zwischen dem Amt Schlieben und dem Amt Dahme/Mark sowie der Gemeinde Heideblick

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der kommunalen Umsatzsteuerverwaltung durch das Amt Schlieben zwischen dem Amt Schlieben und dem Amt Dahme/Mark sowie der Gemeinde Heideblick.

29.-09./2020

öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der örtlichen Prüfung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg auf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der örtlichen Prüfung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg auf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben.

30.-09./2020

zur Bestellung einer Rechnungsprüferin im Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

31.-09./2020**zur Bestellung einer Rechnungsprüferin im Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben****31.-09./2020****zur Bestellung einer Rechnungsprüferin im Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben****33.-09./2020****zur Abberufung der stellvertretenden Kassenverwalterin (Kassenleiterin) für die Amtskasse des Amtes Schlieben****Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Abberufung der stellvertretenden Kassenverwalterin (Kassenleiterin) für die Amtskasse des Amtes Schlieben nach § 80 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

34.-09./2020**zur Bestellung einer stellvertretenden Kassenverwalterin (Kassenleiterin) für die Amtskasse des Amtes Schlieben****Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Bestellung einer stellvertretenden Kassenverwalterin (Kassenleiterin) für die Amtskasse des Amtes Schlieben nach § 80 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

35.-09./2020**zur 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben****Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben.

36.-09./2020**zur Vergabe der sicherheitstechnischen Betreuung der Beschäftigten des Amtes Schlieben****Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe der sicherheitstechnischen Betreuung der Beschäftigten des Amtes Schlieben.

37.-09./2020**zur Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Mitarbeiterin des Amtes Schlieben****38.-09./2020****zur Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Mitarbeiterin des Amtes Schlieben****39.-09./2020****zur Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Mitarbeiterin des Amtes Schlieben****Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 27.08.2020, an welcher der Bürgermeister und 5 Gemeindevertreter teilnahmen****30.-08./2020****zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko****Beschluss:**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko (HS).

31.-08./2020**zur Geschäftsordnung der Gemeinde Hohenbucko****Beschluss:**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Geschäftsordnung der Gemeinde Hohenbucko.

32.-08./2020**über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenbucko über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung****Beschluss:**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenbucko über die Entschädigung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko.

33.-08./2020**über die Durchführung von Sanierungsarbeiten an der Aula im OT Hohenbucko****Beschluss:**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Durchführung von Sanierungsarbeiten an der Aula im OT Hohenbucko.

34.-08./2020**zur Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens****Beschluss:**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko erteilen ihr gemeindliches Einvernehmen für den Neubau eines Gärrestbehälters mit Übergabefläche auf dem Flurstück 109/5, Flur 7, Gemarkung Proßmarke.

35.-08./2020**über die Ausschreibung einer landwirtschaftlichen Pachtfläche****Beschluss:**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Ausschreibung einer landwirtschaftlichen Pachtfläche in der Gemarkung Proßmarke.

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko (HS)

vom 27.08.2020

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 27.08.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hohenbucko“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Gemeinde Hohenbucko bestehen die Ortsteile Proßmarke und Hohenbucko.
- (2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlggesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Hohenbucko ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Einwohnerfragestunden

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, die Ortsvorsteher, den Beauftragten oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Amtsdirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6

Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten des Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 7

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche, insbesondere durch:

1. das Aufsuchen direkter Gespräche,
2. Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung),
3. Gruppengespräche unter Einbindung des Jugendkoordinators oder von Mitgliedern des Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben,
4. öffentliche Bekanntmachungen mit Frist für Anregungen, Einwendungen, Hinweise.

(3) Die Gemeinde entscheidet unter Beachtung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der unter Absatz 2 genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 8

Wirtschafts- und Strukturbeauftragter

(1) Zur besonderen Interessenvertretung der selbstständigen Unternehmer mit Hauptsitz, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in der Gemeinde Hohenbucko kann die Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode einen Beauftragten in offener Abstimmung benennen. Der Beauftragte führt die Bezeichnung „Wirtschafts- und Strukturbeauftragter“.

(2) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben sowie dementsprechende Anliegen vorzutragen und zu erläutern.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter und Ortsvorsteher sowie der Beauftragte teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Durch die Stabsabteilung des Amtes Schlieben erfolgt eine datenschutzkonforme Speicherung der Daten. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Dieses gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Hohenbucko am Feuerwehrgerätehaus

OT Proßmarke an der Bushaltestelle gegenüber Hohenbuckoer Straße 01

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13 Geschlechterspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder anderen Satzungen der Gemeinde, Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko vom 05.02.2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko vom 11.10.2018 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hohenbucko, den 27.08.2020

gez. Polz
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenbucko über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbucko

Aufgrund der §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 27.08.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenbucko über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbucko beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenbucko über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 19.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben, Nr. 4 vom 09.04.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4a (Aufwandsentschädigung für den Wirtschafts- und Strukturbeauftragten) wird mit folgendem Wortlaut eingefügt: Der Wirtschafts- und Strukturbeauftragte erhält, sofern er nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung oder Ortsvorsteher ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
2. § 5a (Sitzungsgeld für den Wirtschafts- und Strukturbeauftragten) wird mit folgendem Wortlaut eingefügt: Der Wirtschafts- und Strukturbeauftragte erhält, sofern er nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung oder Ortsvorsteher ist, für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenbucko über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbucko tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbucko, den 27.08.2020

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2015

und

des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2015 in der Zeit vom 05.05.2020 bis 18.06.2020 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Amtsausschussmitglieder des Amtes Schlieben haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.09.2020 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 21.-09./2020

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses des Amtes Schlieben zum 31.12.2015

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2015

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	1.417.796,24 €	Eigenkapital	460.258,04 €
Umlaufvermögen	100.462,81 €	Sonderposten	540.894,00 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.760,33 €	Rückstellungen	300.083,22 €
		Verbindlichkeiten	222.784,12 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
	1.524.019,38€		1.524.019,38 €

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

ordentliche Erträge	2.488.655,84 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	2.459.608,18 €
ordentliche Aufwendungen	2.461.337,26 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	2.311.809,14 €
Finanzerträge	155,57 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.733,33 €
Finanzaufwendungen	3.996,30 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	144.809,59 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	42.600,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.528,30 €
Jahresüberschuss	23.477,85 €	Finanzmittelüberschuss	42.794,48 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	20.917,43 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	-664,52 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	63.047,39 €

Beschluss Nr. 22.-09./2020

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2015

Der geprüfte Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2015 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Amtsausschussvorsitzender

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2016

und

des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2016 in der Zeit vom 15.06.2020 bis 07.07.2020 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Amtsausschussmitglieder des Amtes Schlieben haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.09.2020 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 23.-09./2020

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses des Amtes Schlieben zum 31.12.2016

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2016

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	1.413.202,24 €	Eigenkapital	532.703,85 €
Umlaufvermögen	286.198,91 €	Sonderposten	514.797,00 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.641,10 €	Rückstellungen	302.143,43 €
		Verbindlichkeiten	352.701,04 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.696,93 €
	1.705.042,25 €		1.705.042,25 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	4.174.552,41 €
ordentliche Aufwendungen	4.098.694,58 €
Finanzerträge	51,26 €
Finanzaufwendungen	3.468,28 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresüberschuss	72.440,81 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	4.173.925,64 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.899.850,54 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.861,51 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	185.431,21 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105.670,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	34.189,87 €
Finanzmittelüberschuss	165.985,53 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	63.047,39 €
Bestand an fremden Finanzmitteln	1.336,50 €
positiver Bestand an liquiden Mitteln	230.369,42 €

Beschluss Nr. 24.-09./2020

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2016

Der geprüfte Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2016 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Amtsausschussvorsitzender

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2017

und

des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2017 in der Zeit vom 26.06.2020 bis 14.07.2020 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Amtsausschussmitglieder des Amtes Schlieben haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.09.2020 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 25.-09./2020

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses des Amtes Schlieben zum 31.12.2017

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2017

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	1.376.767,24 €	Eigenkapital	381.598,68 €
Umlaufvermögen	418.488,93 €	Sonderposten	570.792,77 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.348,12 €	Rückstellungen	541.703,90 €
		Verbindlichkeiten	297.808,94 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.700,00 €
	1.800.604,29€		1.800.604,29 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	4.368.354,89 €
ordentliche Aufwendungen	4.517.223,70 €
Finanzerträge	12,59 €
Finanzaufwendungen	2.248,95 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresfehlbetrag	151.105,17 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	4.297.590,57 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	4.103.512,51 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.700,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	151.221,01 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	37.189,56 €
Finanzmittelüberschuss	14.367,49 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	230.369,42 €
Bestand an fremden Finanzmitteln	-558,36 €
positiver Bestand an liquiden Mitteln	244.178,55 €

Beschluss Nr. 26.-09./2020

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2017

Der geprüfte Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2017 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Amtsausschussvorsitzender

gez. Polz
Amtsdirektor

Gemeinde Hohenbucko

Öffentliche Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung

Die Gemeinde Hohenbucko schreibt die Verpachtung einer Teilfläche des nachfolgenden Flurstücks zum 01.10.2020 aus.

Ausschreibungsdetails:

1. Pachtgegenstand

Folgende landwirtschaftliche Teilfläche ist ab 01.10.2020 für eine Verpachtung vorgesehen:

Gemeinde: Hohenbucko
Gemarkung: Proßmarke
Flur: 1
Flurstück: 233
Größe: 1,13 ha
Bodenwertzahl: 23

2. Pachtdauer

Es besteht die Option die Flächen für einen Zeitraum von 10 Jahren, 15 Jahren oder 20 Jahren zu pachten. Die Pachtangebote sind entsprechend zu unterbreiten. Die Gemeinde Hohenbucko behält sich das Recht vor ggfls. kürzere Laufzeiten zu vereinbaren. Ein Ausgleich erfolgt dann nach den Gebotspreisen.

3. Pachtbeginn

Das Pachtverhältnis mit der Gemeinde Hohenbucko beginnt am 01.10.2020

4. Mindestpachtzins

Pachtdauer	Mindestpachtzins
10 Jahre	150,00 €/ha/Jahr
15 Jahre	180,00 €/ha/Jahr
20 Jahre	200,00 €/ha/Jahr

5. Angebotsabgabe

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Pachtangebot Gemarkung Proßmarke Flur 1, Flurstück 233 2020 – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung der Pachtzinsangebote endet am 29.09.2020 – 11:00 Uhr.

6. Vergabekriterien

Die Vergabe der zu verpachtenden Flächen erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Pachtzins
2. Lage der Ausschreibungsflächen/Regionalbezug
3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und öffentliche Abgaben
4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung der Flächen und der fachgerechten Berufsausübung
5. Der Bieter hat glaubhaft darzulegen, dass die Flächen grundsätzlich nur durch ihn selbst oder durch Firmenangehörige bewirtschaftet werden. Erfolgt dies nicht, kann der Bewerber aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

7. Sonstiges

Eine Haftung der Gemeinde Hohenbucko in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Hohenbucko ist nicht verpflichtet dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä. Diese Vergabe erfolgt aufgrund der unter Punkt 5 aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung.

Eine gemeinsame Vorortbesichtigung der Pachtfläche wird **nicht** angeboten. Gegen die Zahlung einer Schutzgebühr von 10,00 €, können im Amt Schlieben (Abt. Liegenschaften) die Flurstückliste mit der Bodenwertzahl und Flurstückgröße sowie die kartenmäßige Darstellung (Lagepläne) angefordert werden. Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsmäßig elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Pachtzinsangebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Stellenausschreibung

Im Bauhof des Amtes Schlieben ist zum 1. Januar 2021 die Vollzeitstelle als

Bauhofleiter (m/w/d)

neu zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt in den zum Bauhof gehörenden Gemeinden und der Stadt Schlieben.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- Personalverantwortung und -führung der Bauhofmitarbeiter und Zeitarbeitskräfte
- aktive Mitarbeit bei der Aufgabenerledigung
- effizienter Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten
- Koordinierung und Optimierung der Arbeitsabläufe
- Wartung und Pflege der kommunalen Bauhoftechnik
- Organisation und Mitwirkung beim Winterdienst und Wochenendeinsatz
- verantwortlich für Arbeitsschutz und -sicherheit

Es wird erwartet:

- qualifizierte Ausbildung in einem handwerklichen, technischen oder gärtnerischen Beruf, bevorzugt Meister- oder Techniker Ausbildung oder eine dem Aufgabenprofil entsprechende Fachrichtung sowie mehrjährige Berufserfahrung
- Selbstständigkeit, Organisationsgeschick und Bürgerfreundlichkeit
- ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie eigenverantwortliches Handeln
- Bereitschaft zum Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit und an Wochenenden
- gute Kenntnisse und sicheren Umgang mit Arbeitsmaschinen und Werkzeugen
- Führerschein Klasse B, C, C1, BE, C1E, L, T
- Kettensägeschein - Module A und B

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD VKA Ost.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, inklusive Abschluss-, Arbeitszeugnisse und Qualifikationsnachweise, senden Sie bitte bis spätestens 23.10.2020, 12.00 Uhr, an das

Amt Schlieben, Amtsdirektor, Andreas Polz
 Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer des Stellenbesetzungsverfahrens einverstanden.

Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bewerbungs- und Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Andreas Polz
 Amtsdirektor

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht **zum 01.10.2020** befristet für ein Jahr zur Verstärkung des Kindertagesstättenteams in der Gemeinde Lebusa einen Servicemitarbeiter (m/w/d) zum Einkauf von Lebensmitteln incl. der Früh- und Nachmittagsversorgung der Kinder in der Einrichtung für 10,0 Stunden/Woche.

Sie bringen mit:

- ein hohes Maß an Engagement und Einsatzbereitschaft sowie Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und selbstständige Arbeitsweise
- ein entsprechendes Sauberkeits- und Hygieneempfinden
- Freude an der Arbeit und im Umgang mit Kindern
- Bereitschaft zu geteilten Diensten
- Gesundheitsnachweis und den Nachweis der verpflichtenden Masernimpfung

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA Ost.

Schriftliche Bewerbungen sind kurzfristig mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen *bis spätestens zum 25.09.2020, 12.00 Uhr* zu richten an das

Amt Schlieben, Amtsdirektor,

Herrn Andreas Polz,

Herzberger Str. 7, in 04936 Schlieben

oder per E-Mail an amt-schlieben@t-online.de.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Bitte legen Sie den Bewerbungsunterlagen ausschließlich Kopien bei, welche zwei Monate nach Ende der Bewerbungsfrist vernichtet werden können.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Öffnung des Amtes Schlieben für den regulären Besucherverkehr

Das Amt Schlieben für den regulären Besucherverkehr zu folgenden Zeiten geöffnet:

Amtsverwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 bis 12:00 und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro

Montag, Mittwoch	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 19.00 bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 13.00 bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag	von 7.00 bis 7.00 Uhr erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Frau Dipl.-Med. H. Koerner, Schlieben	19.10. – 23.10.2020
Frau Dipl.-Med. B. Kneist, Schlieben	12.10. – 16.10.2020

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft Frankenhain

September 2020

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frankenhain

am Samstag, dem 10.10.2020, um 19:30 Uhr in der Mehrzweckhalle in Frankenhain.

Dazu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Frankenhain herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung
 - Bestätigung der Berichte
 - Entlastung des Vorsandes
 - Entlastung des Kassenführers

Der Jagdvorstand macht alle Mitglieder darauf aufmerksam, dass Eigentumsveränderungen bei bejagbaren Flächen durch aktuelle Grundbuchauszüge dem Vorstand anzuzeigen sind.

Lehmann

Jagdvorsteher



Info-Veranstaltung zum Klimaschutz

Energieberatung zur Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern

Mittwoch, 14. Oktober 2020, 13:00 – 16:30 Uhr

Drandorfhof Schlieben

04936 Schlieben, Ritterstraße 8 -> Schafstall

Am 14. Oktober findet eine Informationsveranstaltung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, des Landkreises Elbe-Elster und des Amtes Schlieben im Drandorfhof Schlieben zur Sanierung von Wohngebäuden statt.

Das Projekt »Modernisierungsbündnisse« der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) erstreckt sich über 23 Kommunen bundesweit. Der Landkreis Elbe-Elster mit dem Amt Schlieben wurde als typisch ländlich geprägte Region mit einem hohen Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern mitausgewählt und ist damit die einzige Region aus Brandenburg innerhalb des Projektes. Die Organisatoren möchten Ihnen anhand aktueller Möglichkeiten aufzeigen, mit welchen Mitteln und welchem Aufwand Sie Ihr Haus energetisch optimieren, Ihre Energiekosten senken und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können.

12:45 Uhr **Registrierung**

13:00 Uhr **Öffentliche BlowerDoor-Messung „Schafstall Schlieben“**

Mit Hilfe eines Blower-Door-Testes lassen sich Lecks in der Gebäudehülle aufspüren, die weiterhin unbeachtet auch Ihre Energiekosten in die Höhe schnellen lassen können!

Anschließend Vortragsreihe zum Thema „Haus sanieren - profitieren“

Moderation Andreas Skrypietz - Deutsche Bundesstiftung Umwelt

14:30 Uhr **Vortrag zum Thema Luftdichtheit – ein Erfahrungsbericht aus der Praxis**

Riccardo Engelen - Energieberater vbz Brandenburg, Energie- und Baubiologische Beratung

15:00 Uhr **Aktuelle Förderprogramme im Überblick**

Alexander Steinfeldt - CO2-online.de

15:30 Uhr **Vor-Ort-Beratung - von der Theorie zur Praxis**

„Der individuelle Sanierungsfahrplan für Ein- und Mehrfamilienhäuser“, die BAFA-Energieberatung am Beispiel eines Mehrfamilienhauses.

Jan Kadler - Energieberater (HWK), Zimmerermeister

16:00 Uhr **Welcher Dämmstoff passt zu mir?**

40 verschiedene Dämmstoffe „zum Anfassen“

Andreas Skrypietz (www.modernisierungsbuendnis.de)

Auf Grund der aktuellen Situation ist Ihre vorherige Anmeldung hilfreich, dies ist unter den folgenden Kontakten möglich:

per Telefon: 035361 35613 oder 03535 264678

per E-Mail: klimaschutz@amt-schlieben.de oder kurt.seidel@lkee.de

Die Teilnahme ist kostenlos

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

PTJ
Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

Montag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon (035361) 356 – 0
Fax (035361) 356 - 30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen/Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten

- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Heim- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte